

**Habilitationsordnung
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen
vom 07. August 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW S. 81) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Habilitationskommission
- § 4 Voraussetzung für die Einleitung des Habilitationsverfahrens
- § 5 Anzeige der Habilitationsabsicht
- § 6 Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Rücktritt vom Habilitationsverfahren
- § 8 Einleitung des Habilitationsverfahrens
- § 9 Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 10 Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 11 Probevorlesung und Habilitationskolloquium
- § 12 Entscheidung über die Habilitation
- § 13 Verleihung der Lehrbefugnis
- § 14 Antrittsvorlesung
- § 15 Umhabilitation
- § 16 Erweiterung der Habilitation
- § 17 Erlöschen der Lehrbefähigung
- § 18 Beendigung der Lehrbefugnis
- § 19 Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 20 Rechtsbehelf / Rechtsmittel
- § 21 In-Kraft-Treten der Habilitationsordnung und Veröffentlichung

§ 1 Zweck der Habilitation

(1) Die Habilitation dient der Feststellung der Befähigung zur selbstständigen Vertretung eines wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebietes in Forschung und Lehre.

(2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung der *venia legendi* (Lehrbefugnis).

§ 2 Habitationsleistungen

(1) Als Habitationsleistungen werden gefordert:

1. eine schriftliche Habitationsleistung. Sie besteht aus einer Habilitationsschrift, die sich aus mehreren, in sich geschlossenen Teilen zusammensetzen kann, oder aus mehreren (in der Regel vier) referierten Publikationen. Publikationen in Co-Autorenschaft werden proportional angerechnet.
2. eine mündliche Habitationsleistung. Sie besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag und einer einführenden, studiengangbezogenen Lehrveranstaltung von jeweils etwa dreißigminütiger Dauer sowie einer sich an den Vortrag anschließenden wissenschaftlichen Diskussion (Habitationskolloquium).

(2) Die schriftliche Habitationsleistung muss eine wissenschaftliche Leistung von Rang darstellen. Sie darf sich nicht mit der Dissertation decken und muss aus dem Fachgebiet stammen, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll.

(3) Der Habilitationsschrift ist folgende Erklärung der Habilitandin/des Habilitanden beizufügen:

„Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die Habilitationsschrift selbstständig und ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe angefertigt habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft wird.“

§ 3 Habitationskommission

(1) Die Habitationskommission führt das Habitationsverfahren durch und trifft die notwendigen Entscheidungen.

(2) Der Habitationskommission gehören an:

1. die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Fakultät,
2. die entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren der Fakultät im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG
3. die Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät.

(3) In der Habitationskommission wirken ohne Stimmrecht zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und zwei Studentinnen oder Studenten mit. Sie werden - wie auch die entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern - jeweils für ein Jahr von dem Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt.

(4) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz der Habilitationskommission.

(5) Die Sitzungen der Habilitationskommission finden nicht-öffentlich statt.

(6) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder gem. Abs. 2 Nr. 1 anwesend sind. Beschlüsse über die

- Einleitung des Habilitationsverfahrens (§ 8 Abs. 4),
- Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 10 Abs. 1),
- Annahme der mündlichen Habilitationsleistung (§ 12 Abs. 1),
- Feststellung der Lehrbefähigung (§ 12 Abs. 3),
- Umhabilitation (§ 15) und
- Erweiterung der Habilitation (§ 16)

bedürfen neben der Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mehrheit der Mitglieder gem. Abs. 2 Nr. 1. Zeigt ein Mitglied gem. Abs. 2 Nr. 1 der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor einer Sitzung der Habilitationskommission an, dass es aus gesundheitlichen Gründen, wegen eines Forschungsfreisemesters oder wegen sonstiger dienstlicher Abwesenheit nicht an der Sitzung teilnehmen kann, so zählt dieses Mitglied nicht als Mitglied im Sinne von Satz 1 und 2. Ansonsten entscheidet die Habilitationskommission mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4

Voraussetzung für die Einleitung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen und entsprechend fachlich ausgewiesen sein. Die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit wird in der Regel durch die Qualität einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotion oder einer im Hinblick auf die angestrebte Lehrbefugnis gleichzusetzenden Promotion einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eines gleichwertigen akademischen Grades einer anerkannten ausländischen Hochschule nachgewiesen.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass sie oder er nach der Promotion mindestens zwei Jahre wissenschaftlich gearbeitet hat.

(3) Das Habilitationsverfahren wird nicht eingeleitet, sofern die Bewerberin oder der Bewerber in dem wissenschaftlichen Fachgebiet, für das die Habilitation beantragt wird, bereits zweimal ohne Erfolg an einem Habilitationsverfahren teilgenommen hat oder wenn an anderer Stelle ein Antrag auf Habilitation gestellt worden und dieses Verfahren noch nicht beendet ist.

§ 5

Anzeige der Habilitationsabsicht

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Absicht haben, eine Habilitation anzustreben, sollen dies schon vor dem Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens der Dekanin oder dem Dekan anzeigen, sobald die Voraussetzung gemäß § 4 Abs. 2 erfüllt ist.

(2) Die Anzeige soll insbesondere enthalten:

- die Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 und 2,
- die Angabe über die Art der angestrebten schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1,
- das Thema oder die Themengebiete, auf die sich die schriftliche Habilitationsleistung erstrecken soll,
- das Fachgebiet, für das die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird, und
- den Namen der Professorin oder des Professors der Fakultät, die oder der sich zur Betreuung der Habilitandin oder des Habilitanden bereiterklärt hat.

(3) Die Dekanin oder der Dekan gibt die Anzeige den Mitgliedern der Habilitationskommission bekannt. Die Kommission kann eine Stellungnahme zu der Anzeige beschließen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan informiert die Mitglieder der Habilitationskommission einmal pro Jahr über den Stand aller angezeigten Habilitationsabsichten.

§ 6

Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens

Der Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens wird unter Angabe des Fachgebietes, für das die Bewerberin oder der Bewerber die Habilitation anstrebt, mit folgenden Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät gerichtet:

1. Lebenslauf mit einer Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdeganges,
2. Promotionsurkunde bzw. die an ihre Stelle tretende Urkunde (beglaubigte Kopie),
3. Zeugnisse über akademische und staatliche Prüfungen (beglaubigte Kopien),
4. Schriftenverzeichnis,
5. gegebenenfalls Nachweis über durchgeführte Lehrveranstaltungen,
6. die Erklärung über frühere Anträge auf Habilitation,
7. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag und die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung. Die Themen dürfen sich nicht überschneiden und nicht der Dissertation oder der Habilitationsschrift entnommen sein; die Themenvorschläge sind inhaltlich kurz zu erläutern; sie können während des Verfahrens bis zum Tag der Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung nachgereicht, geändert oder ergänzt werden.
8. die schriftliche Habilitationsleistung in sieben gebundenen Exemplaren, sowie in elektronischer Fassung,
9. je ein Belegexemplar der Veröffentlichungen gemäß Nr. 4 und ein Exemplar der Dissertation,
10. eine Erklärung darüber, welche Leistungen gemäß Nr. 4 und 5 bei der Festlegung des Fachgebietes, für das die Habilitation angestrebt wird, berücksichtigt werden sollen.

§ 7

Rücktritt vom Habilitationsverfahren

Der Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens kann nur zurückgenommen werden, solange über die Einleitung noch nicht entschieden worden ist.

§ 8

Einleitung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan bestätigt den Eingang des Habilitationsantrages. Sie oder er prüft die Erfüllung der Voraussetzungen für die Einleitung des Habilitationsverfahrens und die Vollständigkeit der Unterlagen. Fehlende Unterlagen werden unter Setzung einer angemessenen Frist angefordert.

(2) Die Dekanin oder der Dekan weist den Antrag zurück,

1. wenn die Voraussetzungen für die Einleitung des Habilitationsverfahrens gemäß § 4 nicht erfüllt sind; im Zweifel hört sie oder er die Habilitationskommission;
2. wenn die Unterlagen nach Verstreichen der gesetzten Frist unvollständig bleiben.

(3) Bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 4 und Vollständigkeit der Unterlagen legt die Dekanin oder der Dekan den Antrag und die schriftliche Habilitationsleistung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Habilitationskommission bis zu der in § 9 Abs. 2 genannten Frist im Dekanat aus.

(4) Die Habilitationskommission trifft spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Einreichung des Antrages eine Entscheidung über die Einleitung des Habilitationsverfahrens. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung wird begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Vor dieser Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9

Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die Habilitationskommission bestellt für die schriftliche Habilitationsleistung mindestens zwei Gutachten; die Gutachterinnen oder Gutachter, von denen eine oder einer Mitglied der Fakultät sein muss, müssen eine Qualifikation gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG besitzen. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist eine von ihr oder ihm vorgeschlagene Gutachterin oder ein von ihr oder ihm vorgeschlagener Gutachter einzubeziehen.

(2) Die Gutachterinnen oder die Gutachter nehmen unabhängig voneinander in je einem schriftlichen Gutachten zu der schriftlichen Habilitationsleistung Stellung und schlagen der Habilitationskommission eine Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung vor. Die Frist für die Vorlage der Gutachten soll den Zeitraum von sechs Monaten von der Einleitung des Habilitationsverfahrens an nicht überschreiten.

(3) Weitere Gutachten können eingeholt werden, sofern die Habilitationskommission dies für erforderlich hält. Insbesondere ist das der Fall,

1. wenn die Gutachten keine eindeutige Stellungnahme enthalten,
2. wenn die Stellungnahmen der einzelnen Gutachterinnen oder Gutachter erheblich voneinander abweichen,
3. wenn die Frist für die Erstellung der Gutachten überschritten ist,
4. wenn das Fachgebiet, für das die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird, durch die schriftliche Habilitationsleistung nicht in nennenswertem Umfang abgedeckt ist, und die Bewerberin oder der Bewerber ihren oder seinen Antrag in erheblichem Ausmaß auf weitere Leistungen gemäß § 6 Nr. 10 stützt.

(4) Die Gutachten werden allen Mitgliedern der Habilitationskommission in Kopie zur Kenntnis gebracht. Die schriftliche Habilitationsleistung wird den Mitgliedern der Habilitationskommission im Umlaufverfahren zugeleitet. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Habilitationskommission kann innerhalb einer Frist von fünf Wochen eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

§ 10

Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Die Habilitationskommission entscheidet spätestens zwei Monate nach Abgabe des letzten der bestellten Gutachten auf der Grundlage der Gutachten und unter Berücksichtigung von abgegebenen Stellungnahmen über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitationskommission teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung unverzüglich mit. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor dieser Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 11

Probevorlesung und Habilitationskolloquium

- (1) In derselben Sitzung, in der die Habilitationskommission die schriftliche Habilitationsleistung annimmt, bestimmt sie das Thema des wissenschaftlichen Vortrags und der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung aus den Themenvorschlägen der Habilitandin oder des Habilitanden.
- (2) Zugleich bestimmt sie im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden den Zeitpunkt für die mündlichen Habilitationsleistungen. Sie sollen nicht später als sechs Wochen nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung nacheinander in einer Sitzung der Habilitationskommission stattfinden.
- (3) Das Thema des wissenschaftlichen Vortrages und der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung wird der Habilitandin oder dem Habilitanden vier Wochen vor dem festgelegten Termin bekannt gegeben. Auf Antrag der Habilitandin/des Habilitanden kann die Frist auch abgekürzt werden.
- (4) Der wissenschaftliche Vortrag und die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung sollen von jeweils etwa dreißigminütiger Dauer sein. Die Veranstaltungen sind hochschulöffentlich.

§ 12

Entscheidung über die Habilitation

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung entscheidet die Habilitationskommission in nicht-öffentlicher Sitzung über die Annahme des wissenschaftlichen Vortrags unter Einbeziehung des Habilitationskolloquiums und der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung in getrennten Abstimmungen.

(2) Im Falle der Nichtannahme des wissenschaftlichen Vortrags einschließlich des Habilitationskolloquiums und/oder der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung können diese jeweils einmal wiederholt werden. Die Habilitandin/der Habilitand kann den Antrag auf Wiederholung frühestens drei Monate und spätestens 12 Monate nach der Ablehnung der ersten mündlichen Habilitationsleistung stellen. Die Wiederholung erfolgt entsprechend § 6 Nr. 7 Satz 1, § 11 und § 12 Abs. 1.

(3) Werden die mündlichen Habilitationsleistungen angenommen, so entscheidet die Habilitationskommission in derselben Sitzung über die Habilitation (Feststellung der Lehrbefähigung) und legt unter Berücksichtigung der schriftlichen Habilitationsleistung, des wissenschaftlichen Vortrags, der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung, des Habilitationskolloquiums und der von der Bewerberin oder dem Bewerber zusätzlich bezeichneten Leistungen gemäß § 6 Nr. 10 das Fachgebiet fest, für das die Lehrbefähigung festgestellt wird.

(4) Die Entscheidung wird der Habilitandin oder dem Habilitanden mündlich mitgeteilt.

§ 13 Verleihung der Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet der Fakultätsrat im Auftrag der Rektorin oder des Rektors unmittelbar nach Abschluss des Habilitationsverfahrens über die Verleihung der Befugnis, an der FernUniversität Lehrveranstaltungen in dem Fachgebiet, für das die Habilitation erfolgt ist, selbstständig durchzuführen (venia legendi). Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen. Der Antrag kann schon zusammen mit dem Habilitationsantrag gemäß § 6 gestellt werden.

(2) Über die Feststellung der Lehrbefähigung (Habilitation) und die Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) erhält die Habilitierte oder der Habilitierte eine von der Rektorin oder vom Rektor und von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnete Urkunde, in der das Fachgebiet bezeichnet ist. Die Lehrbefugnis tritt mit dem Tag der Überreichung der Urkunde in Kraft.

(3) Die Habilitierte oder der Habilitierte erhält damit das Recht, den Titel „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(4) Die Verleihung der venia legendi begründet für die Privatdozentin oder den Privatdozenten das Recht und die Pflicht, in der Fakultät Lehraufgaben im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden wahrzunehmen. An die Stelle der Lehraufgaben im Umfang von zwei Semesterwochenstunden kann auch die Betreuung von mindestens zwei Abschlussarbeiten treten.

§ 14 Antrittsvorlesung

Spätestens 6 Monate nach Verleihung der venia legendi hält die Privatdozentin oder der Privatdozent eine Antrittsvorlesung.

§ 15 Umhabilitation

Habilitierte, die an einer anderen Universität im Fach Wirtschaftswissenschaft habilitiert sind, können auf Antrag die *venia legendi* in einem ihrer Habilitation entsprechenden wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität erhalten. Auf zusätzliche Habilitationsleistungen kann dabei ganz oder teilweise verzichtet werden. Darüber entscheidet die Habilitationskommission.

§ 16 Erweiterung der Habilitation

(1) Die Habilitation kann auf Antrag des Habilitierten erweitert werden. Dem Antrag sind die wissenschaftlichen Schriften beizufügen, auf die sich der Antrag stützt.

(2) Das Verfahren richtet sich nach §§ 4 ff. dieser Habilitationsordnung. Der wissenschaftliche Vortrag, die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung und das Habilitationskolloquium entfallen.

§ 17 Erlöschen der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig oder unrichtig waren, erlangt wurde.

(3) Die Entscheidungen zu Absatz 1 und 2 trifft die Habilitationskommission, wobei der Betroffenen oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

§ 18 Beendigung der Lehrbefugnis

Die *venia legendi* erlischt durch

1. schriftlich der Dekanin oder dem Dekan erklärten Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten,
2. Umhabilitation oder durch Berufung der Privatdozentin oder des Privatdozenten auf eine planmäßige Professorinnenstelle oder Professorenstelle an einer Universität,
3. Entziehung auf Beschluss des Fakultätsrates, wenn
 - a) die Privatdozentin oder der Privatdozent zwei Jahre lang ohne anerkannten Grund keine Lehrveranstaltungen abgehalten hat,
 - b) Gründe gegeben sind, die bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge haben würden,
4. Erlöschen der Lehrbefähigung.

§ 19

Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Soweit die schriftliche Habilitationsleistung noch nicht veröffentlicht ist, soll sie innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Habilitationsverfahrens veröffentlicht werden. Die Dekanin oder der Dekan berichtet darüber im Fakultätsrat.

(2) Die Fakultät erhält zwei und die Hochschulbibliothek drei Pflichtexemplare.

§ 20

Rechtsbehelf / Rechtsmittel

Gegen ablehnende Entscheidungen im Rahmen dieser Habilitationsordnung stehen der Bewerberin oder dem Bewerber die Rechtsbehelfe / Rechtsmittel nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)/ der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu. Über Widersprüche entscheidet dasjenige Gremium, das die Entscheidung getroffen hat.

§ 21

In-Kraft-Treten der Habilitationsordnung und Veröffentlichung

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen" der FernUniversität in Hagen in Kraft und ersetzt die bisherige Habilitationsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 10. Mai 2011.

(2) Auf Habilitationsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eingeleitet wurden, finden weiterhin die Bestimmungen der Habilitationsordnung Anwendung, nach der das Verfahren eingeleitet wurde.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 04. Juli 2012 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 07. August 2012

Hagen, den 07. August 2012

Der Dekan
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Joachim Grosser

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer